



## Protokoll

### 1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

Datum: 09.11.2015  
Beginn: 10.00 Uhr  
Ende: 14.00 Uhr  
Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

**SV-Mat. 45/2015**  
BRAK-Nr. 643/2015  
A | 34

Berlin, 18.12.2015

Vorsitz: RA Ekkehart **Schäfer**, Präsident der BRAK  
Schriftführerin: RAin Katja **Popp**

**Anwesend:** Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Inhalt:

<b>I. Formalien</b>	<b>3</b>
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung	3
<b>II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung</b>	<b>5</b>
1. Geschäftsordnung	5
a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die 6. Satzungsversammlung	5
b) Einleitung der Bildung des Versammlungsrats	6
2. Rückblick auf von der 5. Satzungsversammlung nicht abgeschlossene Themen und Ausblick auf mögliche neue Themen der 6. Satzungsversammlung mit anschließender Aussprache	6
3. Bildung von Ausschüssen (§ 15 GO) und Arbeitsgruppen sowie deren Besetzung	8
4. Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht	9
5. Zeit und Ort der 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	21
6. Verschiedenes	21
7. Konstituierende Sitzungen der Ausschüsse der Satzungsversammlung	21

## I. Formalien

### **Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung**

### **Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)**

### **Genehmigung des Protokolls über die 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung**

**RA Schäfer:** Er begrüße alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich zur konstituierenden Sitzung der 6. Satzungsversammlung in Berlin. Ein besonderer Gruß gelte den zahlreichen neuen Kolleginnen und Kollegen im Anwaltsparlament.

Allen Mitgliedern der Satzungsversammlung danke er dafür, dass sie sich in den kommenden vier Jahren in ihrer Arbeits- und Freizeit – mithin ehrenamtlich – in einem wichtigen Bereich der anwaltlichen Selbstverwaltung engagieren und sich aktiv um die Gestaltung und Verbesserung unseres Berufsrechts bemühen werden.

Als relativ frisch gewählter Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer sei es seine gesetzliche Aufgabe – ihm aber persönlich zugleich auch eine Ehre –, die Satzungsversammlung zu leiten. Er hoffe, dass er dieser sicherlich nicht immer ganz einfachen Aufgabe gerecht werde.

Zusichern könne er schon jetzt, dass die von Frau Kollegin Kindermann im Editorial des aktuellen Anwaltsblatts aufgeworfene – allerdings bereits von ihr selbst verworfene – Sorge, (s)ein neues Gesicht könne dazu beitragen, dass sich die Satzungsversammlung nun nur noch mit sich selbst beschäftigt, in der Tat unbegründet ist. Dies sei keineswegs sein Ansatz. Er sei auch zuversichtlich, dass es allen Mitgliedern der Satzungsversammlung ebenfalls so gehen wird. Das Plenum wird in den kommenden vier Jahren genügend inhaltliche Aufgaben zu bewältigen haben. In jedem Fall freue er sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bevor in die Tagesordnung eingestiegen wird, habe er die traurige Pflicht mitzuteilen, dass am 9. Oktober 2015 die von allen geschätzte Kollegin Erika Garraway verstorben sei. Rechtsanwältin Garraway sei Fachanwältin in Hannover gewesen. Sie habe dem Vorstand des Rechtsanwalts- und Notarvereins Hannover von 1993 bis 2011 angehört. Von 1999 bis 2011 habe sie die Geschicke des Vereins als Vorsitzende geleitet. In der 5. Legislaturperiode sei Rechtsanwältin Garraway Mitglied in der Satzungsversammlung gewesen und habe engagiert im Ausschuss Geld/Vermögensinteressen /Honorar sowie im Ausschuss Aus- und Fortbildung mitgewirkt. Ihr Andenken werde stets in Ehren gehalten.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung erheben sich zum stillen Gedenken an Rechtsanwältin Garraway von ihren Sitzen.

Als Nachfolger habe die Rechtsanwaltskammer Celle Herrn Kollegen Dr. Harald Lemke-Küch aus Hannover benannt, den er herzlich begrüße.

Er freue sich ferner, Herrn Kollegen Jan Helge Kestel als neuen Kammerpräsidenten der RAK Thüringen begrüßen zu können.

Ein besonderer Gruß gehe an Herrn Dr. Franz, den Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Dr. Franz sei Ministerialrat und leite das Referat R B 1 (Berufsrecht der

Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare). An den Diskussionen der Satzungsversammlung sei er deshalb bereits von Berufs wegen interessiert.

Bevor er zu den Formalien komme, wolle er zunächst noch einen kurzen Überblick über die Zusammensetzung der 6. Satzungsversammlung geben:

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung habe sich leicht von 91 auf 95 Mitglieder erhöht. Unter den insgesamt 95 stimmberechtigten Mitgliedern fänden sich insgesamt 42 neue Gesichter. Der Anteil der Rechtsanwältinnen sei erneut leicht gestiegen und liege bei 38 %. Die neue Satzungsversammlung verfüge nunmehr über 18 Syndikusanwältinnen und -anwälte. Fast 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung arbeiten mithin in einem Unternehmen. Diese Entwicklung sei allein schon deshalb begrüßenswert, weil sie in etwa dem Anteil der Unternehmensjuristen an der gesamten Anwaltschaft entspricht. Der Anteil der Fachanwältinnen und Fachanwälte in der Satzungsversammlung sei hingegen gesunken. Während in der letzten Legislaturperiode noch fast 70 % der stimmberechtigten Mitglieder über einen oder mehrere Fachanwaltstitel verfügten, seien es mit 56 % nun nur noch knapp mehr als die Hälfte. Diese Veränderung könne jedoch sicherlich mit der Zunahme der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte erklärt werden, die nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH große Schwierigkeiten hatten, einen Fachanwaltstitel zu erwerben. In diesem Bereich sehe der Gesetzentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte bekanntlich eine wesentliche Änderung vor, indem er vorsieht, dass praktische Erfahrungen aus der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit bei der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung zukünftig berücksichtigt werden müssen.

Noch kurz ein Wort zur Wahlbeteiligung: Es sei bedauerlich, dass lediglich 27 % aller wahlberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Stimmen abgegeben haben. Das seien zwar im Vergleich zur letzten Wahl 2 % mehr. Eine größere Beteiligung in der Zukunft wäre aber sicherlich wünschenswert.

Nunmehr habe er die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit Rundschreiben vom 07.07.2015 (SV-Mat. 24/2015) habe noch sein Vorgänger zur konstituierenden Sitzung der 6. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zur Sitzung seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 20.10. und 29.10.2015 (SV-Mat. 27/2015 und 31/2015) übersandt worden. Bedauerlicherweise habe sich in die Tagesordnung ein kleiner Fehler eingeschlichen. Bei TOP 3 sei versehentlich auf § 12 GO verwiesen worden. Richtig sei § 15 GO.

Das Protokoll über die 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung am 16.03.2015 sei den Mitgliedern der 5. Satzungsversammlung mit Schreiben vom 20.04.2015 (SV-Mat. 21/2015) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge seien bei der BRAK nicht eingegangen, so dass das Protokoll über die 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung als genehmigt gilt.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 95 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 57) anwesend seien. Um 10.15 Uhr seien es 82 Mitglieder gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Popp zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

## II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

Eingangs wolle er ganz kurz das allgemeine Abstimmungsprozedere in der Satzungsversammlung erläutern. Vorab bitte er, Folgendes zu beachten: Soweit Anträge gestellt werden, bitte er darum, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Popp, abzugeben. Dies hindere keinen, einen Antrag zunächst mündlich anzukündigen. Der schriftliche Antrag sollte den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge abstimmen lassen (Meinungsbild), wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, damit sich die Satzungsversammlung weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigt. Nach Abstimmung über einzelne Anträge zur Änderung der BORA bzw. FAO finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig sind. Dies bedeute, dass ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung nur zustande kommt, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das sind bei 95 Mitgliedern mithin 48 Stimmen.

Abschließend wolle er noch einige organisatorische Hinweise geben:

Er weise darauf hin, dass alle Redebeiträge in der Satzungsversammlung auf Tonträger aufgezeichnet würden. Diese Maßnahme helfe insbesondere der Geschäftsführung der BRAK bei der Protokollerstellung.

Da die 6. Satzungsversammlung zahlreiche neue Mitglieder hat, die ihm leider noch nicht alle bekannt seien, bitte er alle Kolleginnen und Kollegen, vor einem Redebeitrag deutlich ihren Namen und ihre Rechtsanwaltskammer zu nennen.

Die Mittagspause sei für ca. 12.00 Uhr im Foyer des Hotels vorgesehen. Im Anschluss an das Mittagessen fänden die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse der Satzungsversammlung statt. Hierauf werde er zu einem späteren Zeitpunkt noch gesondert eingehen.

### 1. Geschäftsordnung

#### a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die 6. Satzungsversammlung

**RA Schäfer:** In Anlehnung an eine Entscheidung des BVerfG vom 06.03.1952 zur Geltung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages habe die Satzungsversammlung bisher regelmäßig stillschweigend die jeweils aktuelle Geschäftsordnung als weiter geltend behandelt. Diese Vorgehensweise sei bisher aus seiner Sicht zu Recht nie – auch nicht in der Kommentarliteratur – beanstandet worden. Insofern gehe er davon aus, dass es keines eigenständigen Beschlusses des Plenums bedürfe und die bisherige Geschäftsordnung fortgelte. Da die 5. Satzungsversammlung vor vier Jahren jedoch explizit beschlossen habe, dass die bisherige Geschäftsordnung weitergelten soll, bitte er das Plenum um eine Entscheidung, welcher Weg gewählt werden soll.

**Dr. Finzel:** Wenn das Plenum die Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung am Anfang der letzten Legislaturperiode beschlossen hat, obwohl dies nicht notwendig gewesen sei, könne die 6. Satzungsversammlung auf einen derartigen Beschluss mit gutem Gewissen verzichten.

*Diese Vorgehensweise wird vom Plenum zustimmend zur Kenntnis genommen.*

## b) Einleitung der Bildung des Versammlungsrats

**RA Schäfer:** Die 6. Satzungsversammlung bilde einen Versammlungsrat, dessen Aufgabe es ist, das Plenum und den Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Die Mitglieder des Versammlungsrats träfen sich stets am Vorabend einer Plenumsitzung. Zum Ende der letzten Legislaturperiode sei der Versammlungsrat ergänzend dazu übergangen, sich bereits im Zeitpunkt der Zusammenstellung einer Tagesordnung zu verständigen.

Wie § 3 der Geschäftsordnung zu entnehmen sei, finde die eigentliche Wahl der fünf zu ermittelnden Personen erst in der zweiten Sitzung der Satzungsversammlung statt. Absatz 3 dieser Vorschrift sehe vor, dass er der Satzungsversammlung bis zu zehn Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen habe. Er bitte daher, ihm in der nächsten Zeit mitzuteilen, wer Interesse hat, im Versammlungsrat mitzuwirken.

Sollten insgesamt mehr als zehn Kolleginnen und Kollegen ihr Interesse an einer Mitarbeit bekunden, werde er diejenigen, die er nach der Geschäftsordnung nicht (mehr) benennen dürfe, hiervon unterrichten, damit sich diese selbst vorschlagen könnten. Dies sei nach der Geschäftsordnung bis zehn Kalendertage vor Beginn der nächsten Sitzung bei der Geschäftsstelle der BRAK möglich.

In der letzten Legislaturperiode hätten dem Versammlungsrat aus dieser Runde folgende Kolleginnen und Kollegen angehört: Prof. Ewer, Prof. Gasteyer, RAInuNin Kindermann und Dr. Thümmel.

*Die vorgenannten Personen erklären sich bereit, auch im nächsten Versammlungsrat mitarbeiten zu wollen.*

*Ferner werden folgende weitere Personen vorgeschlagen: Dr. Greve, RAuN Schellenberg und RAin Adler.*

**RA Schäfer:** Rechtzeitig vor der 2. Sitzung werde er den Mitgliedern der Satzungsversammlung seinen Vorschlag für die Besetzung des Versammlungsrats übermitteln.

## 2. Rückblick auf von der 5. Satzungsversammlung nicht abgeschlossene Themen und Ausblick auf mögliche neue Themen der 6. Satzungsversammlung mit anschließender Aussprache

**RA Schäfer:** Auf einen allgemeinen Rückblick auf die aus seiner Sicht erfolgreiche Arbeit der 5. Satzungsversammlung wolle er an dieser Stelle verzichten. Insbesondere allen neuen Mitgliedern empfehle er zur Lektüre den sehr lesenswerten Beitrag des Kollegen von Wedel im aktuellen Heft der BRAK-Mitteilungen. Etwas ausführlicher eingehen wolle er hingegen auf von der 5. Satzungsversammlung in der letzten Legislaturperiode nicht abgeschlossene Themen. Er dürfe die sich heute neu konstituierenden Ausschüsse bitten, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu legen.

Beginnen wolle er mit einem Thema, das der bisherige Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften) der 6. Satzungsversammlung mit auf den Weg gegeben hat:

Das Plenum werde gebeten, die Diskussion um einen möglichen Fachanwalt für Opferrechte zeitnah wieder aufzunehmen. Berichtet worden sei, dass diese Fachanwaltschaft aus dem Kollegenkreis intensiv nachgefragt werde. Sehr aktuell sei zudem die Diskussion um die EU-Opferschutzrichtlinie, die sich nicht nur an die Justiz, sondern auch an die Anwaltschaft richte.

Der bisherige Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung) sehe die Notwendigkeit, der 6. Satzungsversammlung zahlreiche Vorschläge für Themen der nächsten vier Jahre mit auf den Weg zu geben:

Insbesondere hervorzuheben sei die Berufspflicht zur Entgegennahme von Zustellungen im Parteibetrieb (§ 14 BORA). Wie alle wahrscheinlich schon wissen, habe der Anwaltssenat des BGH mit Urteil vom 26.10.2015 in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen entschieden, dass die Vorschrift des § 14 BORA lediglich die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden regelt. Eine berufsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gegen Empfangsbekanntnis nach § 195 ZPO könne hingegen nicht aus § 14 BORA abgeleitet werden. Aus seiner Sicht sei nun der parlamentarische Gesetzgeber gefordert, die Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu regeln bzw. der Satzungsversammlung eine unmissverständliche Satzungscompetenz zu verleihen. In diesem Zusammenhang könnte es Aufgabe der Satzungsversammlung sein, den Gesetzgeber – beispielsweise mittels einer Resolution – insoweit zu motivieren.

Folgende Fragestellungen gelte es aus Sicht des Ausschusses 2 außerdem zu bedenken:

- Berufsausübungsgemeinschaften als Normadressaten,
- gegebenenfalls besondere Berufspflichten für Unternehmensanwälte,
- Beschäftigungsbedingungen bzgl. anwaltlicher und nichtanwaltlicher Mitarbeiter im Sinne des § 26 BORA,
- Beteiligung Dritter am wirtschaftlichen Ergebnis (§ 27 BORA),
- berufsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs.

Der bisherige Ausschuss 3 (Geld/Vermögensinteressen/Honorar) habe dieser Satzungsversammlung keine „Hausaufgaben“ mit auf den Weg gegeben. Aber auch in diesem Bereich werde es sicherlich genügend Arbeit geben.

Der bisherige Ausschuss 4 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr) gehe davon aus, dass Brüssel nicht nachlassen wird, eine weitere Liberalisierung und Deregulierung der Dienstleistungsberufe voranzutreiben. In diesem Zusammenhang sei das große Engagement dieses Ausschusses im Zusammenhang mit dem so genannten Normenscreening in Erinnerung zu rufen.

Auf den für das Thema Aus- und Fortbildung zuständigen Ausschuss (bisher Ausschuss 5) werde mit sehr großer Wahrscheinlichkeit bereits bald eine große wichtige Aufgabe zukommen. Aus dem BMJV habe er konkrete Signale erhalten, dass dieses der Satzungsversammlung bereits in Kürze eine Kompetenz zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht einräumen möchte.

Zur Erinnerung: Die letzte Satzungsversammlung hatte im Sommer 2014 eine Resolution verabschiedet und den Gesetzgeber gebeten, der Satzungsversammlung die Kompetenz zu geben, das Nähere zur Grundpflicht zur Fortbildung nach § 43a Abs. 6 BRAO zu regeln und zu diesem Zweck in § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO einen neuen Buchstaben g) „Fortbildungspflicht“ einzufügen. Mit Schreiben vom 29.07.2014 hatte der Justizminister bereits mitgeteilt, dass eine regelmäßige Fortbildung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein wichtiges Element im System der anwaltlichen Qualitätssicherung darstelle und eine kontrollierte Fortbildung das Vertrauen der

Rechtsuchenden in die Qualität anwaltlicher Tätigkeit stärken könne. Seinen Worten würden nun mithin bald auch Taten folgen.

Schließlich habe der bisherige Ausschuss 6 (Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz) darauf hingewiesen, dass die Reform des § 2 BORA einen verlässlichen Rahmen für die weiter anstehenden Themen dieses Ausschusses schaffe. Vertraulichkeitsprobleme bestünden sowohl im Vorfeld als auch bei der Mandatierung. Schließlich gelte es zu bedenken, dass die Bedrohung der Vertraulichkeit und der ungehinderten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant durch staatliches Abgreifen und Speichern von Daten ein künftiges Dauerthema sei. In diesem Bereich müssten gegebenenfalls (weitere) berufsrechtliche Regelungen angedacht werden.

Mit diesem Rückblick auf die von der 5. Satzungsversammlung nicht abgeschlossenen Themen habe er bereits einen ausführlichen Ausblick auf mögliche neue Themen der 6. Satzungsversammlung gegeben.

Zu den unterschiedlichen von ihm angesprochenen Themen, aber selbstverständlich auch zu anderen von ihm nicht angesprochenen Aspekten, wolle er nun die Aussprache eröffnen.

**Dr. Krenzler:** Er schlage vor, dass sich der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung mit der Abgrenzung des Spezialisten zum Fachanwalt auseinandersetze. Angesichts der Entscheidung des BGH vom 24.07.2014 (Az. I ZR 53/13) zum Spezialisten bedürfe es seines Erachtens einer konkreteren Regelung in der BORA.

**Prof. Ewer:** Er rege an, dass sich der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung näher mit den sich aus der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) ergebenden Problemen befasse. Schwierigkeiten könne es beispielsweise insofern mit dem Mandatsgeheimnis geben.

### **3. Bildung von Ausschüssen (§ 15 GO) und Arbeitsgruppen sowie deren Besetzung**

**RA Schäfer:** Er komme nun zur Bildung der Ausschüsse der Satzungsversammlung nach § 15 GO.

Zunächst müssten die Anzahl und die Bezeichnung der Ausschüsse der 6. Satzungsversammlung festgelegt werden. Bislang habe er hierzu keine schriftlichen Anträge erhalten.

Zur Erinnerung: Die 5. Satzungsversammlung habe über die nachfolgenden Ausschüsse verfügt:

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften

Ausschuss 2: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar

Ausschuss 4: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Ausschuss 5: Aus- und Fortbildung

Ausschuss 6: Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz.

Bestehe Einigkeit darüber, dass die bisherigen Ausschüsse 1 bis 6 erneut berufen werden?



**Prof. Gasteyer:** Er sei dafür, dass alle diese bisherigen Ausschüsse eingerichtet werden. Er sehe keinen Bedarf für weitere Ausschüsse.

**RAin Holloch:** Sie rege an, Compliance und Ethik, ein immer wichtiger werdendes Thema, als Unterausschuss des Ausschusses 2 einzurichten.

**Prof. Ewer:** Er unterstütze die Anregung von RAin Holloch. CSR in Unternehmen führe zu Standards, die nicht selbst durch die Anwaltschaft gesetzt werden. Auch international gebe es Tendenzen, die Sorgen bereiten. Wenn etwa im Rahmen von CSR Vorgaben gemacht werden, die dem Berufsrecht widersprechen, sei dies problematisch.

**Dr. Giesen:** Ethik und Compliance seien sehr wichtige Themen. Er sei sich allerdings nicht sicher, ob das ein Thema sei. Man müsse wissen, was damit gemeint sei. Er rege an, zunächst keinen Unterausschuss zu bilden. Gegebenenfalls könne man später im Ausschuss 2 mit einem Berichterstattersystem arbeiten oder später einen Unterausschuss einrichten.

**RA Schäfer:** Er habe die Äußerung von RAin Holloch im Sinne einer Anregung verstanden, nicht als Antrag. Demnach stehe nun der Antrag, die bisherigen Ausschüsse erneut einzurichten, zur Abstimmung.

***Die von der 5. Satzungsversammlung eingerichteten Ausschüsse werden auch für die 6. Satzungsversammlung eingerichtet.***

***(angenommen; einstimmig)***

#### **4. Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht**

**RA Schäfer:** RAuN Schellenberg sowie andere Unterstützer hätten mit Schreiben vom 20.10.2015 (SV-Mat. 30/2015) beantragt, über die Einführung einer Fachanwaltschaft für Migrationsrecht und einer entsprechenden Ergänzung der Fachanwaltsordnung (erneut) zu befinden. Dieser Antrag werde nun von Dr. Greve näher erläutert.

**Dr. Greve:** Den Mitgliedern der Satzungsversammlung liege der Brief von RAuN Schellenberg vom 26.10.2015 (SV-Mat. 32/2015) vor. RAuN Schellenberg, weitere Unterstützer und er selbst hätten sich den Antrag des Ausschusses 1 der 5. Satzungsversammlung zu eigen gemacht. Insofern werde nun beantragt, die Satzungsversammlung möge beschließen, den Fachanwalt für Migrationsrecht einzuführen und die Fachanwaltsordnung entsprechend zu ändern.

Der Antrag des damaligen Ausschusses 1 habe wie folgt gelautet:

##### **§ 1 Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen**

*Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Transport- und Speditionsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht, das*

Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Agrarrecht, das Internationale Wirtschaftsrecht, Vergaberecht **sowie das Migrationsrecht** verliehen werden.

### **§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen**

§ 5 Abs. 1

w) Migrationsrecht: 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen.

### **§ 6 Nachweise durch Unterlagen**

§ 6 Abs. 2 lit. b)

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14p betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

### **§ 14p Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Migrationsrecht**

Für das Fachgebiet Migrationsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Staatsangehörigkeitsrecht, insbesondere

- a) Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit,
- b) Einbürgerung,
- c) Verlusttatbestände,
- d) Vertriebenverfahren,

2. Aufenthaltsrecht, insbesondere

- a) allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln,
- b) Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltszwecken,
- c) Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen,
- d) Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung,
- e) Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebungshaft,
- f) Haftung und Gebühren,
- g) Besonderheiten des Datenschutzes,

### 3. Unionsrecht, insbesondere

- a) Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen,
- b) Aufenthaltsrechte aus dem ARB 1/80 EWG-Türkei,
- c) sonstige unionsrechtliche oder völkerrechtliche Migrationsregelungen,

### 4. Asylrecht, insbesondere

- a) Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten,
- b) internationaler Flüchtlingsschutz,
- c) nationaler Schutz,
- d) Rechtsschutz,
- e) Widerruf/Erlöschen,
- f) Folgeverfahren,

### 5. migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse,

### 6. migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts,

### 7. rechtliche Besonderheiten der Auswanderung,

### 8. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

In der FAO müssten nicht nur § 5 und § 14p FAO geändert bzw. eingeführt werden, sondern auch die §§ 1 und 6 FAO. Im Übrigen habe er noch eine formale Ergänzung. In § 1 FAO müsse man das Wort „sowie“ vor „Vergaberecht“ durch ein Komma ersetzen und hinter dem Wort „Vergaberecht“ wieder einfügen. § 1 FAO laute dann: „[...]Vergaberecht **sowie das Migrationsrecht** verliehen werden.“

Der Fachanwalt für Migrationsrecht setze sich insbesondere aus Bereichen des Verwaltungsrechts, des Sozialrechts und des Strafrechts zusammen. Allerdings sei das Migrationsrecht kein Kernteil der in diesen Rechtsgebieten bereits bestehenden Fachanwaltschaften. So seien Fachanwälte im Verwaltungsrecht typischerweise nicht im Migrationsrecht tätig. Wenn doch, hätten sie das Spezialwissen im Migrationsrecht zusätzlich zum Fachanwalt erworben.

Es bestehe ein dringendes Bedürfnis an qualifizierter Rechtsberatung im Migrationsrecht. Dies zeige auch die aktuelle politische Situation, mithin die steigenden Asylanträge. Allerdings gebe es auch zahlreiche Unternehmen, die qualifizierte Fachkräfte in anderen Ländern anwerben würden. Auch in diesen Fällen bedürfe es einer qualifizierten Rechtsberatung. Darüber hinaus müssten im Migrationsrecht häufig neue europäische Vorgaben bzw. Vorschriften beachtet werden. Für eine qualifizierte Beratung bedürfe es umfangreicher Kenntnisse.

Der Ausschuss 1 der 5. Satzungsversammlung habe sich ausführlich mit dem Fachanwalt für Migrationsrecht beschäftigt. Insbesondere habe man sich mit Spezialisten aus diesem Rechtsgebiet beraten. Er bitte nun die Anwesenden, der Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht zuzustimmen.

**Dr. Diller:** Er habe einige formale Anmerkungen: Den offenen Brief an die Mitglieder der 6. Satzungsversammlung habe er im Anwaltsblatt gelesen. Zudem sei versucht worden, ihn telefonisch in seiner Kanzlei zu dieser Thematik zu kontaktieren. Eine solche Vorgehensweise befürworte er nicht. Für ihn entstehe der Eindruck, dass man versuche, die Mitglieder der Satzungsversammlung „auf eine bestimmte Linie zu bringen“.

Grundsätzlich spreche er sich für einen Fachanwalt für Migrationsrecht aus. Man müsse in der Öffentlichkeit aber den Eindruck vermeiden, dass man neue Einnahmequellen im Rahmen der Flüchtlingsdebatte generieren wolle.

**Dr. Greve:** Der Fachanwalt für Migrationsrecht sei nicht auf die Beratung von Flüchtlingen beschränkt. Vielmehr gehe es darum, alle Migranten umfassend zu beraten.

**RAin Holloch:** Am 01.06.2015 habe die Legislaturperiode der 6. Satzungsversammlung begonnen. Es gebe viele neue Mitglieder. Da der Fachanwalt für Migrationsrecht ein sehr komplexes Thema sei, frage sie sich, ob sich jedes neue Mitglied tatsächlich in der ersten Sitzung der 6. Satzungsversammlung eine Entscheidung darüber zutraue. Ihres Erachtens müsse der „neue“ Ausschuss 1 der Satzungsversammlung zunächst ausführlich über die Einführung der Fachanwaltschaft beraten und dann seine Entscheidung vorstellen und gegebenenfalls einen Antrag zur Abstimmung stellen.

In der 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung am 16.03.2015 habe man sich gegen die Einführung der Fachanwaltschaft entschieden. Ein Grund sei gewesen, dass der Fachanwalt für Migrationsrecht nicht ausreichend vorbereitet gewesen ist. Deswegen stelle sich die Frage, ob zwischenzeitlich eine ausführlichere Beratung und damit Vorbereitung stattgefunden habe.

Im Übrigen müsse man darüber nachdenken, ob die Schaffung eines Spezialisten in diesem Bereich nicht auch weiterhelfe. Letztlich spreche sie sich dafür aus, den Antrag wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen und in den „neuen“ Ausschuss 1 der Satzungsversammlung zur ausführlichen Beratung zu geben.

**Prof. Ewer:** Der Fachanwalt für Migrationsrecht sei kein Fachanwalt für Asylrecht. Der Fachanwalt für Migrationsrecht umfasse die Beratung aller Migranten. Allerdings gebe es derzeit sehr viele Flüchtlinge, die dringend Hilfe benötigen. Die Anwaltschaft habe insofern eine gesellschaftliche Aufgabe, der sie sich stellen müsse. Eine Qualitätsoffensive sei dringend angezeigt. Daher müsse der Fachanwalt für Migrationsrecht zeitnah eingeführt werden.

In der 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung am 16.03.2015 sei positiv über die Einführung des Fachanwalts für Vergaberecht abgestimmt worden. Diese Fachanwaltschaft habe eine dem Fachanwalt für Migrationsrecht vergleichbare Struktur. Insofern gebe es keinen Grund, den Fachanwalt für Migrationsrecht abzulehnen. Dies wäre der Öffentlichkeit auch schwer vermittelbar.

**RA O. Baur:** Er könne die Ausführungen von Dr. Diller und RAin Holloch sehr gut nachvollziehen. Er sei seit acht Jahren Mitglied im Ausschuss 1 der Satzungsversammlung und unterstütze die Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht. Allerdings müsse bei der Einführung von Fachanwaltschaften sorgfältig gearbeitet werden. „Schnellschüsse“ seien auf jeden Fall zu vermeiden.

Aufgabe der Satzungsversammlung sei es, einen sorgfältig erarbeiteten und durchdachten Fachanwalt zu präsentieren. Insofern spreche er sich ebenfalls dafür aus, erst in der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung – im kommenden Jahr – über die Einführung eines Fachwalts für Migrationsrecht zu entscheiden.

**Dr. Engelke:** Seines Erachtens könne man offenen Briefen im Anwaltsblatt sowie Anrufen von Kollegen, die einen von einer Fachanwaltschaft überzeugen wollen, entgegenreten. Diese Vorgehensweise sei nicht überzubewerten. Selbst wenn man in der Öffentlichkeit aufgrund der Nichteinführung eines Fachwalts einen „falschen“ Eindruck hervorrufe, sei es unumgänglich, dass die Satzungsversammlung sorgfältig arbeite. Zum Thema Spezialist wolle er ausführen, dass dies für das Migrationsrecht keine Lösung darstelle, da die Thematik als solche noch nicht ausdiskutiert sei. Grundsätzlich habe er Bedenken gegen eine „Fachanwaltsisierung“. Gleichwohl habe er noch einen Ergänzungsantrag zu § 1 FAO, der wie folgt laute:

„Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für solche Gebiete verliehen werden, für die in dieser Fachanwaltsordnung eine Anerkennungsgrundlage vorgesehen oder geschaffen ist.“

§ 1 FAO sei in dieser Fassung sehr viel prägnanter.

**RA Scharmer:** Auch er sei bereits in der letzten Legislaturperiode der Satzungsversammlung Mitglied des Ausschusses 1 gewesen. Der Fachanwalt für Migrationsrecht sei im Ausschuss sorgfältig vorbereitet worden. Insbesondere habe es zwei intensive Ausschusssitzungen zu dieser Thematik gegeben. Die nachzuweisenden besonderen Kenntnisse im Migrationsrecht seien sauber Punkt für Punkt diskutiert worden. Insofern passe der Begriff „Schnellschuss“ an dieser Stelle nicht. Im Übrigen habe die Einführung einer Fachanwaltschaft nichts damit zu tun, dass man in die „eigene Tasche“ wirtschaftliche bzw. neue Einnahmequellen generiere.

**RAuN Schellenberg:** Die Einführung eines Fachwalts für Migrationsrecht sei in der Tat sorgfältig vorbereitet worden. Zu der Frage, weshalb ein offener Brief im Anwaltsblatt veröffentlicht worden sei, wolle er ausführen, dass keinesfalls dadurch Druck ausgeübt werden sollte. Vielmehr habe man auf die Thematik aufmerksam machen wollen. Es sei eine außergewöhnliche Situation, die zu einer außergewöhnlichen Maßnahme geführt habe.

Darüber hinaus wolle er darauf hinweisen, dass, selbst wenn sich die Satzungsversammlung heute für den Fachanwalt für Migrationsrecht entscheide, dieser noch einige Zeit benötige, bis er implementiert sei. Frühestens werde dieser Fachanwalt für Migrationsrecht im Jahr 2016 kommen. Wenn man allerdings die Entscheidung auf die nächste Sitzung der Satzungsversammlung im kommenden Jahr vertage, dann gebe es einen Fachanwalt vielleicht erst im Jahre 2017.

Festzuhalten sei, dass es eine Zielgruppe, eine Nachfrage von Mandanten und der Gesellschaft insgesamt für einen solchen Fachanwalt gebe und dadurch die qualifizierte anwaltliche Tätigkeit ausgeweitet werde. Insofern werde auch die sachgerechte Fallbearbeitung sichergestellt. Er bitte alle Anwesenden, der Einführung eines Fachwalts für Migrationsrecht zuzustimmen.

**RAin Groppler:** Sie habe dem Ausschuss 1 der Satzungsversammlung in den letzten acht Jahren angehört. Bei der letzten Sitzung der Satzungsversammlung sei das Abstimmungsergebnis hinsichtlich der Einführung der Fachanwaltschaft für Migrationsrecht wie folgt gewesen: 44 Stimmen dafür, 24 dagegen und 9 Enthaltungen. Die Fachanwaltschaft für Migrationsrecht sei wegen zwei fehlender positiver Stimmen nicht eingeführt worden.

Die Fachanwaltschaft für Migrationsrecht sei ausreichend und vor allem sorgfältig vorbereitet gewesen. Außerdem gehe sie davon aus, dass sämtliche Mitglieder der Satzungsversammlung die heutige Sitzung gewissenhaft mit Hilfe des versandten Materials vorbereitet haben. Insofern könnten auch „neue“ Mitglieder der Satzungsversammlung heute über die Einführung der Fachanwaltschaft abstimmen. Der offene Brief im Anwaltsblatt sei ein Anlass gewesen, die Kolleginnen und Kollegen auf die Fachanwaltschaft aufmerksam zu machen. Nach ihrem Eindruck seien kompetente Kolleginnen und Kollegen im Migrationsrecht bisher nicht „sichtbar“. Dies müsse nun geändert werden. Sie bitte alle Anwesenden, der Einführung der Fachanwaltschaft für Migrationsrecht zuzustimmen.

**Dr. Finzel:** Man dürfe am Fachanwalt für Migrationsrecht keine „alten“ Probleme aufhängen. Er selbst spreche sich heute – entgegen seiner Auffassung bei der letzten Sitzung der Satzungsversammlung am 16.03.2015 – für die Einführung des Fachanwalts für Migrationsrecht aus. Es sei ein Armutszeugnis der letzten Satzungsversammlung gewesen, dass, als über den Antrag abgestimmt wurde, viele Kollegen bereits abgereist waren. Jedes sechste Mitglied der Satzungsversammlung sei nicht mehr anwesend gewesen. Schließlich hätten dann zwei Stimmen für einen positiven Beschluss gefehlt. Bei vollständiger Anwesenheit wäre die Fachanwaltschaft schon damals eingeführt worden.

Seines Erachtens habe der offene Brief im Anwaltsblatt dafür gesorgt, dass man sich mit dem Fachanwalt für Migrationsrecht beschäftige. Dies empfinde er als positiv. Eine Entscheidung über den Fachanwalt für Migrationsrecht müsse heute fallen, da die nächste Sitzung der Satzungsversammlung erst am 09.05.2016 stattfinde. Im Übrigen habe ein negatives Votum der Satzungsversammlung über die Einführung des Fachanwalts für Migrationsrecht eine verheerende Außenwirkung. Bedenkenträgern empfehle er, über ihren Schatten zu springen und dem Fachanwalt für Migrationsrecht zuzustimmen.

**RAin Adler:** Sie sei ein so genanntes neues Mitglied der Satzungsversammlung. Der offene Brief im Anwaltsblatt habe sie schockiert. Sie habe diese Vorgehensweise als negativ empfunden. Zudem habe sie den Eindruck, dass nun die Entscheidung über den Fachanwalt für Migrationsrecht auf die neue Satzungsversammlung „abgewälzt“ werde. Die neuen Mitglieder der Satzungsversammlung hätten, um sich zu informieren, nur die Möglichkeit, alte Protokolle und das versandte Material nachzulesen. Insofern spreche sie sich auch dafür aus, eine Entscheidung über den Fachanwalt für Migrationsrecht zu vertagen.

**RA Graf:** Natürlich sei im Ausschuss 1 sorgfältig beraten worden. Ein Defizit sei für ihn nicht erkennbar. Eine Meinungsbildung sei erfolgt.

Er habe Kollegen angerufen, die an der „Basis“ tätig seien. Diese engagierten und ohne Blick auf Ertrag tätigen Kollegen hätten mehrheitlich ausgesagt, dass die Satzungsversammlung bedenken solle, dass sie bereits Fachanwälte für Verwaltungsrecht seien und einen neuen Schwerpunkt aus ethischer-sozialer Verantwortung hätten. Mit Einführung des Fachanwalts könnten sie sich nur noch als Spezialist bezeichnen, denn die Zeit, um den Lehrgang zu besuchen, fehle. Zudem komme es zu Überschneidungen mit dem Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Der Erwerb dieser neuen Qualifikation bedeute Kosten- und Zeitaufwand für Rechtsanwälte. Vor Mitte des Jahres 2017 gebe es auch kaum geprüfte Fachanwälte für Migrationsrecht. Daher stelle sich die Frage, was das Ganze bewirken solle.

Hinsichtlich der Idee der Bezeichnung als Spezialist müsse bedacht werden, wie künftig der Rechtsuchende die Fachanwaltschaft sehe und suche. Dies sei eine grundsätzliche Frage.

Sollte heute ein politisches Signal abgegeben werden, so sei die Ursache der Brief von Herrn Kollegen Schellenberg. Würde die Satzungsversammlung dies nicht tun, könne dennoch ein anderes Signal ausgesendet werden, indem gesagt werde, dass sich hochengagierte Kollegen mit dem Thema

längst befassen. Daher solle ein besonderer Fokus auf die Fortbildung und Spezialisierung zu diesem Thema gerichtet werden, um einen zusätzlichen qualitativen Beitrag zu erhalten, den die Rechtsanwälte auf ihrem Weg benötigen würden.

Daher solle noch einmal darüber nachgedacht werden, ob nur ein politisches Signal gesendet werden solle, dann solle eine Abstimmung erfolgen, oder ob noch einmal die vorgebrachten Bedenken der Kollegen bedacht werden sollten.

**RAin Rick:** Frau Kollegin Holloch habe es auf den Punkt gebracht. Die Satzungsversammlung bestehe aus zahlreichen neuen Mitgliedern und vielen Syndikusanwälten, die sich mit dem Berufsrecht bislang nicht beschäftigt hätten. Die vorliegenden Materialien reichen für eine Vorbereitung einer heutigen Entscheidung nicht aus. Denn die Ausschüsse seien da, um Themen „vorzudiskutieren“ und in die Versammlung zu transportieren. Ein politisches Signal zu geben, sei nicht Aufgabe der Satzungsversammlung. Daher müsse man den neuen Mitgliedern Zeit geben, weswegen sie empfehle, den Antrag zurückzunehmen.

**Dr. Lemke-Küch:** Als neues Mitglied verstehe er die Diskussion nicht, den Fachanwalt für Migrationsrecht heute nicht zu verabschieden. Es liege ein hervorragend ausgearbeitetes Konzept vor. Es gebe darüber hinaus keinen Anlass, einen Spezialisten in diesem Bereich vorzusehen. Das Informationsmaterial reiche vollkommen aus, so dass er sich für die Einführung des Fachanwaltes für Migrationsrecht aussprechen könne.

**Dr. Greve:** Die Einführung des Fachanwalts sollte abgekoppelt von dem offenen Brief des Kollegen Schellenberg, der seine Beweggründe bereits ausreichend dargelegt habe, oder eines Telefonanrufes gesehen werden.

Zum Stichwort Spezialist verweise er auf das BGH-Urteil, welches den Fachanwalt und den Spezialist problematisch vermische. Im Rahmen dessen sei eine intensive und ausführliche Debatte im Ausschuss 1 notwendig. Dies sei ein schwieriges Kapitel, da der BGH im Prinzip geurteilt habe, dass der Spezialist höherwertiger als der Fachanwalt sei. Daher sei eine Korrektur bzw. eine Abgrenzung vorzunehmen, die dann auch für die Rechtsuchenden wahrnehmbar sei. Dies sei eine äußerst schwierige gesetzgeberische Arbeit. Daher solle im Rahmen der Thematik eines Fachanwalts für Migrationsrecht nicht diskutiert werden, wie die Satzungsversammlung mit einem Spezialisten umgehe. So sei der Verweis, ob ein Spezialist ausreiche, deutlich zu kurz gesprungen, da der BGH dem Ganzen eine Rangordnung gegeben habe, die erst wieder richtig gestellt werden müsse.

Der „alte“ Ausschuss 1 habe eine gute, intensive Arbeit geleistet, so dass es sehr zweifelhaft sei, dass der „neue“ Ausschuss 1 gravierende neue Erkenntnisse bis zur nächsten Satzungsversammlung im Mai 2016 haben werde.

In Bezug auf den im Ausschuss 1 intern abgestimmten Kriterienkatalog verweise er auf die entsprechenden Sitzungsprotokolle des Ausschusses.

Hinsichtlich der besonderen Kenntnisse, die zu erwerben seien, nehme er Bezug auf die Ausführungen des Kollegen Graf, der den Zeitaufwand kritisch beurteile. Heutzutage sei der Erhalt von Nachweisen für den Fachanwalt auch anders möglich, als durch den Besuch eines fachanwaltsspezifischen Kurses, so dass dies für ihn kein Argument sei.

Der Ausschuss 1 habe sich auch mit dieser Frage intensiv auseinander gesetzt. Fachleute hätten darauf hingewiesen, dass eine relativ geringe Zahl von Rechtsanwälten, die auf dem Gebiet Migrationsrecht tätig seien, über einen Fachanwalt Verwaltungsrecht verfügt. Auch diejenigen, die

Fachanwalt für Verwaltungsrecht seien, hätten ihre Kenntnisse im Migrationsrecht in anderer Weise erlangt, da das Migrationsrecht entsprechend der Fachanwaltsordnung nicht im Fachanwalt für Verwaltungsrecht enthalten sei.

Daher bitte er um Zustimmung für die Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht.

**Dr. Thümmel:** Die Thematik des offenen Briefes sei zu streichen, da dies mit dem heutigen Thema nichts zu tun habe. Bei jeder Einführung eines Fachanwaltes würde diskutiert werden, ob man diesen brauche oder nur ein Spezialist vorgesehen werden solle. Auch diese Diskussion solle zur Seite gestellt werden.

Er wolle morgen nicht in der Zeitung lesen, dass die Satzungsversammlung keinen Beschluss über den Fachanwalt gefasst habe. Die Satzungsversammlung sei in der Lage, heute darüber zu befinden. Der Ausschuss habe sehr gute Arbeit geleistet und er habe ausführlich darüber diskutiert.

Konkurrenten und Widersacher würden sich freuen, wenn die Anwaltschaft sich dieser sozialen Verpflichtung nicht stelle. Daher laufe die Anwaltschaft Gefahr, dass wieder ein Rechtsgebiet für die anwaltliche Tätigkeit verloren geht bzw. nicht in dem Maße aufgenommen wird, wie es eigentlich geboten wäre. Wenn nicht die Rechtsanwälte, wer solle in dieser schwierigen Situation dann helfen. Daher müsse heute positiv über den Antrag abgestimmt werden.

**RAin Holloch:** Sie habe den Antrag gestellt, den Antrag über die Entscheidung eines Fachanwalts für Migrationsrecht an den zuständigen Ausschuss 1 zu überweisen mit der Bitte, auf der Basis der heutigen Debatte im Plenum diesen Antrag zu diskutieren.

Ihre Erfahrung bei dem Fachanwalt für Agrarrecht sei gewesen, dass dieser zunächst in der vorhergehenden Satzungsversammlung komplett abgelehnt worden sei. Frau Kollegin Kindermann habe das Plenum sodann von der Notwendigkeit dieses Fachanwaltes überzeugt. Nun gebe es ca. 135 Fachanwälte für Agrarrecht.

Ferner solle entsprechend den Ausführungen von Dr. Finzel darüber grundsätzlich nachgedacht werden, wie es mit den Fachanwaltschaften weiter gehe; denn es gebe kein Konzept. Es dürften nicht unendlich viele Fachanwaltschaften geschaffen werden. Daher sei die Erarbeitung eines Konzepts ein dringender Arbeitsauftrag.

Zudem seien durch den Zeitablauf von 14 Monaten seit dem letzten Antrag womöglich die Begründungen nicht mehr aktuell. Der Katalog des Ausschusses 1 sei vielmehr zu überarbeiten, da dieser sehr dünn und die empirischen Grundlage womöglich nicht ausreichend sei. Darum sei bereits in der letzten Legislaturperiode mehrfach gebeten worden.

**RA Weske:** Er unterstütze den Antrag, da er den Eindruck entsprechend der vorliegenden Dokumente habe, dass diese Fachanwaltschaft sehr sorgfältig vorbereitet worden sei. Er sei erstaunt, dass die Einführung des Fachanwaltes für Migrationsrecht nicht bereits von der letzten Satzungsversammlung beschlossen worden sei. Der offene Brief stelle seines Erachtens eine Meinungsäußerung dar. Die Einarbeitung in die vorliegenden Unterlagen sei komplex, aber nicht ungewohnt für den Berufsstand.

**Prof. Lenz:** Ausschlaggebend sei für ihn, dass er seit 15 Jahren Fachanwalt für Verwaltungsrecht und noch nie mit Fällen aus dem Ausländer- und Asylrecht in Berührung gekommen sei. Ein befreundeter Richter am Verwaltungsgericht, den er befragt habe, würde die Dringlichkeit der Einführung des Fachanwalts für Migrationsrecht bejahen. Ihm werde dadurch „nichts weggenommen, was er vermissen würde“.



**RAInuNin Kindermann:** Ihres Erachtens handle es sich bei dem heute gestellten Antrag um keinen „Schnellschuss“. Im Ausschuss 1 sei diese Thematik seit 1 ½ Jahren mit steigender Intensität besprochen worden. Ergebnis sei der vom Ausschuss vorgelegte Katalog über die theoretischen Kenntnisse. Sie wisse nicht, was sie noch diskutieren solle.

Hinsichtlich der Frage des Spezialisten stimme sie Dr. Finzel zu. Mit der Einführung eines Fachanwaltes werde immer in den Markt eingegriffen. Diejenigen, die bisher bereits in diesem Fachgebiet tätig seien, hätten genügend Fälle; der Nachweis der theoretischen Kenntnisse sei aufgrund flexibler Nachweismöglichkeiten, insbesondere durch Anrechnung, machbar. Der Fachanwalt sei in den letzten Jahren sehr hoch gehalten worden. Geprüfte Qualität garantiere nur der Fachanwalt, nicht der Spezialist oder eine Zertifizierung.

In diesem zentralen Bereich, der nicht die Frage der Asylpolitik alleine betreffe, gehe es um keinen „Augenblicksfachanwalt“. Der Fachanwalt sei deshalb notwendig, da die Rechtsanwaltsuche bei Einwanderern eigentlich nur über das Internet erfolge, nicht über Mundpropaganda. Daher bräuchten diese eine Orientierungshilfe.

Den neuen Mitgliedern würde sie gerne die Zeit geben, hierüber ausführlich zu reden. Allerdings bestehe in diesem Rechtsgebiet, das sehr dynamisch sei, eine Dringlichkeit. Die Zeit laufe davon.

Der offene Brief sollte keinen Druck ausüben, sondern dem Thema Gesichter und Namen geben und die neuen Mitglieder anregen, sich bereits vor der Sitzung der Satzungsversammlung über das Thema auszutauschen.

**RA O. Baur:** Der offene Brief sei nicht wegzudenken. Vor dem Hintergrund der aktuellen medialen Situation sei das Thema auch sehr präsent.

Seines Erachtens hätten die neuen Mitglieder der Versammlung, die fast 50 % ausmachen, keine neuen Erkenntnisse und Bewertungen einbringen können. So gebe er zu bedenken, dass von 42 neuen Mitgliedern sich lediglich vier im Rahmen dieser Diskussion zu Wort gemeldet haben, ansonsten nur die alten Mitglieder. Dies müsse beachtet werden. Zudem sei die Satzungsversammlung nicht dazu da, um politische Notlagen zu lösen. Er bitte, sich das Thema sachlich zu überlegen und nicht von äußeren Einflüssen bei der Sacharbeit, die zu leisten sei, leiten zu lassen.

Dennoch werde auch er den Fachanwalt für Migrationsrecht mittragen, gebe aber zu bedenken, dass mit den neuen Kollegen aufgrund der Diskontinuität möglicherweise ein noch besseres Ergebnis erzielt werden könne.

**RA Scharmer:** Natürlich gelte das Gebot der Rücksichtnahme in diesem demokratischen Gremium. Dies sei selbstverständlich. Die Mitgliedschaft in der Satzungsversammlung setze aber eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit voraus. Es sei eine anwaltliche Kernkompetenz, sich zu einer Vorlage, die Wochen vor der Sitzung mit einer Begründung verschickt worden sei, verhalten zu können.

Er habe noch keine Frage zur Sache selbst gehört, warum diese Vorlage nicht abstimmungsfähig sei. Das „Anfängerargument“ solle nicht überzogen werden.

Er appelliere an die Rechtsanwaltskammern, gegebenenfalls mehrere Fachausschüsse einzurichten, damit die Anträge schnell abgearbeitet werden können.

**RA Heyder:** Er sei ein neues Mitglied der Satzungsversammlung und erstaunt über das Demokratieverständnis in der Versammlung. Er gehöre zu den Unterzeichnern des offenen Briefes und habe nun das Gefühl, gegen die demokratischen Sitten verstoßen zu haben. Seines Erachtens stelle die Satzungsversammlung ein Organ der Meinungsbildung dar. Meinungsbildung gehöre nicht in die Ausschüsse, sondern in die Öffentlichkeit. So sei ein offener Brief eine normale Sache, um seine Meinung auch kundzutun. Daher verstehe er die negativen Anmerkungen nicht, da ein offener Brief seines Erachtens zum Demokratieverständnis dazu gehöre.

Er spreche sich für den Fachanwalt für Migrationsrecht aus. In diesem Bereich fehle das Fachwissen, allerdings sei man dringend auf Fachleute angewiesen.

**RAin Geistler:** Auch sie habe den Antrag unterstützt. Bei Einführung des Fachanwaltes für Agrarrecht vor acht Jahren hätte sie sich so viele Materialien und Erkenntnisse gewünscht. Sie habe ihre Berufung in die Versammlung so verstanden, dass sie sich eine Meinung bilden müsse. Dies habe sie hier auch getan.

**Prof. Gasteyer:** Bisher seien keine Defizite des Antrags erwähnt worden. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass eine qualitativ bessere Diskussion in der nächsten Sitzung erfolge.

Die vom Kollegen Graf und Kollegin Holloch vorgebrachten Argumente seien nachvollziehbar, beziehen sich aber nicht konkret gegen den Fachanwalt für Migrationsrecht, sondern gegen das Konzept des Fachanwaltes insgesamt. Diese Verknüpfung halte er für unangemessen.

Seines Erachtens sei es falsch, dieses Thema heute auszusetzen. Es müsse heute über diesen Antrag befunden werden. Dieser Antrag stehe für sich selbst, auch wenn die Begründung schon längere Zeit auf dem Tisch liege. Er halte es für inhaltlich richtig, diesen Fachanwalt zu schaffen.

Seine Vision der Aufgabe der Satzungsversammlung sei, dass sich diese der aktuell anstehenden Dinge annehme und dann auch den Mut habe zu entscheiden. Die Entscheidung über den Antrag heute zu verschieben oder den Antrag abzulehnen, würde er persönlich als Versagen des heutigen Gremiums empfinden. Auch habe er dann große Sorgen über die Entwicklung der nächsten Jahre.

Er bitte die Anwesenden, dem Antrag zuzustimmen.

**RAin Holloch** stellt folgenden Antrag:

*Der Antrag auf Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht wird an den zuständigen Ausschuss 1 überwiesen mit der Bitte, diesen Antrag auf der Grundlage der heutigen Debatte im Plenum der Satzungsversammlung zu diskutieren.*

*(abgelehnt; 22 dafür, 60 dagegen, 5 Enthaltungen)*

**RA Schäfer** stellt nun den Antrag des Kollegen Engelke zur Abstimmung:

a) *Die bisherige Fassung von § 1 FAO wird gestrichen.*

b) *Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:*

*„§ 1 Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen*

*Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 S. 2 BRAO für solche Gebiete verliehen werden, für die in dieser Fachanwaltsordnung eine Anerkennungsgrundlage vorgesehen ist.“*

**RA Engelke:** Er ziehe seinen Antrag zurück.

**RA Schäfer** erbittet zunächst ein Meinungsbild nach § 10 der Geschäftsordnung über den Antrag der Einführung eines Fachanwaltes für Migrationsrecht entsprechend der Maßgabe der Änderung der §§ 1, 5 Abs. 1 Ziff. w), 6 Abs. 2 Ziff. b) und der Ergänzung um § 14p FAO.

**(angenommen; 61 dafür, 14 dagegen, 14 Enthaltungen)**

**RA Schäfer** stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

**§ 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

***Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Transport- und Speditionsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Agrarrecht, das Internationale Wirtschaftsrecht, das Vergaberecht sowie das Migrationsrecht verliehen werden.***

***Es wird folgender neuer § 5 Abs. 1 lit. w) FAO eingeführt:***

***w) Migrationsrecht: 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen.***

**§ 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:**

***b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14p betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,***

***Es wird folgender neuer § 14p FAO eingeführt:***

**§ 14p Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Migrationsrecht**

***Für das Fachgebiet Migrationsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:***

**1. Staatsangehörigkeitsrecht, insbesondere**

**a) Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit,**

- b) Einbürgerung,*
  - c) Verlusttatbestände,*
  - d) Vertriebenenverfahren,*
- 2. Aufenthaltsrecht, insbesondere**
- a) allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln,*
  - b) Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltszwecken,*
  - c) Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen,*
  - d) Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung,*
  - e) Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebungshaft,*
  - f) Haftung und Gebühren,*
  - g) Besonderheiten des Datenschutzes,*
- 3. Unionsrecht, insbesondere**
- a) Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen,*
  - b) Aufenthaltsrechte aus dem ARB 1/80 EWG-Türkei,*
  - c) sonstige unionsrechtliche oder völkerrechtliche Migrationsregelungen,*
- 4. Asylrecht, insbesondere**
- a) Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten,*
  - b) internationaler Flüchtlingsschutz,*
  - c) nationaler Schutz,*
  - d) Rechtsschutz,*
  - e) Widerruf/Erlöschen,*
  - f) Folgeverfahren,*
- 5. migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse,**
- 6. migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts,**

**7. rechtliche Besonderheiten der Auswanderung,**

**8. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.**

**(angenommen; 62 dafür, 14 dagegen, 14 Enthaltungen)**

**RA Schäfer** stellt fest, dass die Änderungen der §§ 1, 5 Abs. 1 Ziff. w), 6 Abs. 2 Ziff. b) und die Einführung von § 14p FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

Er bedankt sich für die sachliche Diskussion.

**5. Zeit und Ort der 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung**

**RA Schäfer:** Mit Schreiben vom 20.10.2015 habe er bereits angekündigt, dass für die zweite Sitzung der 6. Satzungsversammlung der 9. Mai 2016 vorgesehen sei. Falls noch nicht geschehen, bitte er, sich diesen Termin vorzumerken. Die Sitzung werde erneut in diesem Hotel stattfinden und abweichend zur heutigen Sitzung bereits um 9.00 Uhr beginnen. Außerdem beabsichtige er, alle Mitglieder der Satzungsversammlung bereits für den Vorabend zu einem Get-Together einzuladen.

**6. Verschiedenes**

**RA Schäfer:** Im Anschluss an die Mittagspause fänden die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse statt. Jedem Ausschuss stehe ein Mitglied der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Seite. Diese Kolleginnen und Kollegen der BRAK würden die Mitglieder nach der Mittagspause am Eingang zum Sitzungssaal in Empfang nehmen und sie zum Tagungsraum des Ausschusses begleiten. Die Kollegen seien am Schild mit der Aufschrift des jeweiligen Ausschusses zu erkennen.

Nicht versäumen wolle er, darauf hinzuweisen, dass nach § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung die Ausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter selbst bestimmen.

**7. Konstituierende Sitzungen der Ausschüsse der Satzungsversammlung**

*Im Anschluss an die Plenumsitzung haben sich die sechs Ausschüsse der Satzungsversammlung konstituiert.*

Ravensburg, 17.12.2015

Nürnberg, 10.12.2015

gez. RA Ekkehart Schäfer  
Vorsitzender

gez. RAin Katja Popp  
Schriftführerin